



GEMEINDE OETWIL AM SEE

REGLEMENT

FÜR DIE

SIGNALLIEFERUNG

DER DATENÜBERTRAGUNGSANLAGE

VOM 21. JANUAR 2002

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2.	ANLAGEN	4
3.	FINANZIERUNG DES BAUES UND BETRIEBES DER DATENÜBERTRAGUNGSANLAGE	5
4.	VORAUSSETZUNGEN DER SIGNALLIEFERUNG	6
5.	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	7
6.	DURCHLEITUNGSRECHTE	8
7.	HAUSINSTALLATIONEN	9
8.	AN- UND ABMELDUNG	10
9.	GEBÜHREN.....	11
10.	FÄLLIGKEITEN UND RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
11.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- 1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Datenübertragungsanlage der Gemeinde Oetwil am See und die Beziehung zwischen der Werkkommission Oetwil am See und den Signalbezüger, nachfolgend Bezüger genannt, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- 2 Bezüger sind natürliche und juristische Personen, welche die Kabelanlage der Datenübertragungsanlage Oetwil am See nutzen.

Art. 2 DATENÜBERTRAGUNGSANLAGE OETWIL AM SEE

- 1 Die Datenübertragungsanlage Oetwil am See ist ein Unternehmen der Politischen Gemeinde Oetwil am See im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.
- 2 Die Datenübertragungsanlage Oetwil am See steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung der Werkkommission. Die Werkkommission verwaltet die Datenübertragungsanlage, gestützt auf das geltende Reglement, selbstständig.

Art. 3 ZUSTÄNDIGKEIT

- 1 Die Gemeinde Oetwil am See erstellt, betreibt und unterhält eine Datenübertragungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Oetwil am See nach Massgabe dieses Reglements unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Gemeinde kann mit Grenzgebieten Anschlussverträge abschliessen.

- 2 Die Gemeinde beschafft und verteilt die Radio- und Fernsehsignale.

Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Signalen gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und der Gebührenordnung. Jeder Bezüger hat Anrecht auf das Reglement und die Gebührenordnung.

3 Der Anschluss und der Bezug von Signalen ist freiwillig.

4 Internetsignale werden nur als Dienstleistung Dritter übertragen.

Art. 4 UMFANG UND VERSORGUNG

Die Datenübertragungsanlage liefert im Baugebiet und aus dem bestehenden Versorgungsnetz ausserhalb des Baugebietes nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Signale für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Reglements der Datenübertragungsanlage und nach den jeweiligen Tarifbestimmungen, soweit die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

2. ANLAGEN

Art. 5 DEFINITIONEN

1 Die Datenübertragungsanlage der Gemeinde Oetwil am See umfasst:

- a) Verstärkeranlagen
- b) Hauptkabelnetz (Längstrasse) zwischen den vorgenannten Verstärkeranlagen
- c) Hausanschlusskabelnetz (bis und mit Hausübergabestelle).

Für die Qualität der Signale sind die Normen des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) massgebend.

2 Die Hausanschlusskabel (auch Zuleitungen oder Hauszuleitungen genannt) inkl. Armaturen sind Kabel, die vom Hauptkabelnetz abzweigen und zum zu erschliessenden Grundstück - bis zum entsprechenden Anschluss - führen.

3. FINANZIERUNG DES BAUES UND BETRIEBES DER DATENÜBERTRAGUNGSANLAGE

Art. 6 GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSFÜHRUNG

Für die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Gemeinderechnungswesen sowie der kantonalen Vorschriften betreffend die Verwaltung und Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe.

Art. 7 EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT

Der Bau und Betrieb der Datenübertragungsanlage muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Mittel zur Verfügung:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 8 GEBÜHREN

- 1 Die Erstellung der Datenübertragungsanlage erfolgt nach dem Prinzip der Vorfinanzierung.
- 2 Die Gebäudeeigentümer haben der Gemeinde folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Einmalige Anschlussgebühren für den Anschluss von Gebäuden an die Datenübertragungsanlage. Diese richtet sich nach der Anzahl Wohnungen pro Gebäude und nach der Anzahl der installierten Steckdosen und sie sind nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips für die Investitionsrechnung festzusetzen. Die Anschlussgebühren sind vor Baubeginn einer Ausbautappe zu bezahlen (Vorfinanzierung).

- b) Jährlich wiederkehrende Signalempfangsgebühren zur Deckung der laufenden Ausgaben einschliesslich Kapitalverzinsung, Abschreibungen und Rückstellungen.
- c) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Beitrags-/Gebührenverordnung.

4. VORAUSSETZUNGEN DER SIGNALLIEFERUNG

Art. 9 SIGNALLIEFERUNG

Die Gemeinde liefert den Bezüchern auf Grund dieses Reglements Radio- und Fernsehsignale, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung resp. Änderung sowie für das Weiterbestehen der Anlage der Gemeinde erfüllt sind. Die Werkkommission bestimmt die zeitliche Staffelung einzelner Ausbautetappen.

Art. 10 EINSCHRÄNKUNG DER SIGNALLIEFERUNG

- 1 Die Werkkommission (Datenübertragsanlage) kann die Signallieferung einschränken oder ganz einstellen bei:
 - a) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Sabotage, höhere Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnliche Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Naturereignisse usw.;
 - c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezüchern soweit möglich schriftlich bekanntgegeben.
- 3 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Signallieferung oder durch Änderungen in der Signalqualität entsteht.

Art. 11 HAFTUNG

Die Gemeinde schliesst die Haftung für Unterbrüche, Einschränkungen oder Missbräuche in der Datenübertragung aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

5. HAUSANSCHLUSSLEITUNGENArt. 12 GRUNDSATZ

Für Hausanschlussleitungen gelten dieselben technischen Anforderungen wie für öffentliche Leitungen.

Art. 13 ANSCHLUSSGESUCH

Für jeden Neuanschluss und jede Änderung ist der Werkkommission ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Tarifs.

Art. 14 ERSTELLUNG

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Werkkommission bestimmt. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Betroffenen Rücksicht genommen.

Art. 15 AUSFÜHRUNG

1 Die Hausanschlussleitung wird durch die Werke oder deren Beauftragte ausgeführt. Die Erstellung und der Unterhalt der Hausanschlussleitung vom bestehenden Verteilernetz bis zur Hausübergabestelle erfolgt durch die Gemeinde oder dessen Beauftragte zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

2 Als Abgabestelle der Signale gilt die Grundstücksgrenze bzw. die Abzweigstelle vom Hauptkabel, wenn diese im Grundstück liegt. Die Abgabestelle ist

massgebend für das Eigentum und für die Tragung der Bau- und Unterhaltskosten.

- 3 Die Gemeinde erstellt für ein Gebäude in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollständig zu Lasten des Bestellers.
- 4 Für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt privater Anschlussleitungen und Installationen verursacht wird, haftet der Fehlbare gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 5 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die Werkhaftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und der Werkkommission abgeleitet werden.

Art. 16 TECHNISCHE BEDINGUNGEN

- 1 Die Werkkommission ist berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.
- 2 Bei Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an Hausanschlussleitungen gehen die Kosten für Erd-, Grab- und Nebenarbeiten wie Gartenanlagen, Bepflanzungen usw., soweit die Leitung auf privatem Grund liegt, vollständig zu Lasten des Bezügers.

6. DURCHLEITUNGSRECHTE

Art. 17 DURCHLEITUNGSRECHTE FÜR ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

- 1 Die Werkkommission ist aufgrund von § 105 des Planungs- und Baugesetzes berechtigt, im Baulinienbereich, gegen Ersatz des verursachten Schadens, unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

- 2 Durchleitungsrechte für die Erstellung und den Bestand von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen im Privatgrund ausserhalb des Baulinienbereiches werden freihändig oder gemäss den in der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erworben.
- 3 Die Werkkommission behält sich vor, Dienstbarkeiten von Leitungen und Anlagen im Baulinienbereich ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 18 DURCHLEITUNGSRECHTE FÜR HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

- 1 Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen den Werken kostenlos das Durchleitungsrecht für Anlagen sowie für die Hausanschlussleitungen.
- 2 Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter ist Sache des Gesuchstellers. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.
- 3 Durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten sind ins Grundbuch eintragen zu lassen.

7. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 19 ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1 Die Erstellung der Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausübergabestelle inkl. allenfalls nötige Abänderungen an der bestehenden Hausinstallation sind Sache des Gebäudeeigentümers.
- 2 Für die Ausführung und den Unterhalt von Hausinstallationen sind die jeweils gültigen Hausinstallationsvorschriften der Gemeinde massgebend.
- 3 Störungen an der Datenübertragungsanlage, die infolge mangelhafter Hausinstallationen oder Apparate entstehen, werden auf Kosten des Verursachers oder des Grundeigentümers behoben.

Art. 20 INSTALLATIONSBEWILLIGUNG

- 1 Hausinstallationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt und unterhalten werden, die im Besitze der Installationsbewilligung der Gemeindewerke sind.
- 2 Alle Anschlüsse, wie auch Erweiterungen oder wesentliche Änderungen an den bestehenden Hausinstallationen sind innert längstens 14 Tagen den Gemeindewerken schriftlich zu melden.

Art. 21 KONTROLLEN

- 1 Die Beauftragten der Gemeinde und die von ihr ermächtigten Fachleute sind berechtigt, zu jeder angemessenen Zeit (bei Störungen jederzeit) alle Liegenschaften und Räume mit privaten Installationen zur Ermittlung von Störungen und zu Kontrollzwecken und jene mit öffentlichen Einrichtungen zu Ergänzungs- und Reparaturarbeiten sowie zu Kontrollzwecken zu betreten.
- 2 Die Prüfung von Installationsobjekten und die Kontrolle der Hausinstallationen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte entbinden weder den Installateur noch den Grundeigentümer oder Mieter bzw. Benützer der Anlage von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung oder den Betrieb und Unterhalt ihrer privaten Einrichtung tragen.

8. AN- UND ABMELDUNGArt. 22 ANSCHLUSSGESUCH

- 1 Die Signallieferung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.
- 2 Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen bedarf einer schriftlichen Anmeldung.

Art. 23 KÜNDIGUNG DES ANSCHLUSSES

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Gebäudeigentümer jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.

Art. 24 KONZESSIONSGEBÜHREN

Die einzelnen Eigentümer oder Mieter haben sämtliche Konzessionsgebühren direkt an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu entrichten.

9. GEBÜHRENArt. 25 GEBÜHRENORDNUNG

Die Werkkommission führt ihren Aufgabenbereich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und ist zuständig für die Antragstellung an den Gemeinderat über die Festsetzung von Anschlussgebühren und Tarifen.

10. FÄLLIGKEITEN UND RECHNUNGSSTELLUNGArt. 26 GEBÜHRENPFLICHTIGE SCHULDNER

- 1 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Gebühren.
- 2 Die Benutzungsgebühr schuldet der jeweilige Bezüger oder Hauseigentümer. Jeder Bezügerwechsel muss der Gemeindeantennenanlage Oetwil am See gemeldet werden.

Art. 27 FÄLLIGKEIT DER EINMALIGEN GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vollendung und Anschluss der Baute an die Kabelanlage der Gemeindeantennenanlage.

Art. 28 RECHNUNGSSTELLUNG DER BENUTZUNGSGEBÜHREN

- 1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Für angebrochene Monate wird eine Monatsgebühr verrechnet.

- 2 Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Art. 29 BETRIEBSFREMDE LEISTUNGEN

Betriebsfremde Leistungen der Datenübertragungsanlage sind vom Verursacher abzugelten.

11. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 EINSTELLUNG DER SIGNALLIEFERUNG

- 1 Die Werkkommission ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Signallieferung zu verweigern, wenn der Bezüger
- eigenmächtig Änderungen an den Installationen vornimmt sowie angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt;
 - rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht;
 - den Beauftragten der Datenübertragungsanlage den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Mahnungen nicht nachgekommen ist.
- 2 Die Einstellung der Signallieferung befreit den Bezüger weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Datenübertragungsanlage. Die Einstellung der Signallieferung begründet auch keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 31 ZUWIDERHANDLUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement der Datenübertragungsanlage Oetwil am See sowie gegen die auf Grund des Reglements erlassenen Verfü-

gungen und Bewilligungen werden mit Busse bestraft. Die Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches sowie anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

Art. 32 RECHTSMITTEL

- 1 Laut Art. 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 kann eine Überprüfung der Anordnungen von Ausschüssen, Ressortvorstehenden, Angestellten oder Beauftragten innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Werkkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- 2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,
 - a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen;
 - b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen;
 - c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 33 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 1986 samt Nachträgen und Abänderungen.

Oetwil am See, 4. Dezember 2001

Werkkommission Oetwil am See

Der Werkvorstand

Der Bau- und Werksekretär

Beat Mathys

Urs Ziltener

Oetwil am See, 13. Dezember 2001

Gemeinderat Oetwil am See

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Ernst Sperandio

Barbara Kastenholz

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 21. Januar 2002

Oetwil am See, 21. Januar 2002

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Ernst Sperandio

Barbara Kastenholz

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

BAKOM = Bundesamt für Kommunikation

OR = Schweizerisches Obligationsrecht

BVV = Kantonale Bauverfahrensverordnung